

Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz

Vom NS-Unrecht zur „Wiedergutmachung“?

Autorinnen: Paula Kumerics und Dr. Miriam Breß (Stand: Juni 2026)

Seit Jahrhunderten leben Sinti und Roma im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz. Dennoch ist ihre Geschichte bis heute nur unzureichend erforscht. Die wenigen vorliegenden Studien stammen größtenteils vom Landesverband Deutscher Sinti und Roma Rheinland-Pfalz.¹ Bislang fehlen umfassende wissenschaftliche Studien, weshalb sowohl die spezifische Verfolgung von Sinti und Roma im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz als auch die Entwicklung nach 1945 nur unzureichend erforscht ist.² Das gilt auch für das Thema der sogenannten „Wiedergutmachung“, das sowohl für weitere Forschungen als auch für die schulische Bildung große Potenziale birgt.

Verfolgung und Ermordung im Nationalsozialismus

Bereits vor 1933 mündeten jahrhundertealte Stereotype in gesellschaftlichen Ausschlüssen und der Kriminalisierung von Sinti und Roma. Mit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft verschärften sich bereits bestehende Repressionen. Angehörigen der Minderheit wurde beispielsweise durch den Entzug von Wandergewerbescheinen die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erschwert, während sie zugleich systematisch als „arbeitsscheu“ und „asozial“ diffamiert wurden. Viele Sinti und Roma – vor allem Männer – gerieten in diesem Zusammenhang bereits Mitte der 1930er Jahre auch in den Fokus der sozialrassistischen Verfolgung und wurden in Konzentrationslager verschleppt.³

Ende 1938 ordnete Reichsführer-SS Heinrich Himmler mit einem Runderlass die systematische Erfassung aller Sinti und Roma im Deutschen Reich an. Zuständig dafür war die 1936 in Berlin eingerichtete „Rassenhygienische Forschungsstelle“ unter Leitung von Dr. Robert Ritter. Im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz hatte diese Stelle bereits vor dem Erlass sogenannte „rassenbiologische“ Untersuchungen – z.B. in Landau, Mainz und Ober-Ingelheim – durchgeführt.

¹ Siehe hierzu Jacques Delfeld Sr., Der „Sonderzug“ fährt pünktlich um 10:49 Uhr. Das Schicksal der Sinti, in: Hans-Georg Meyer (Hg.), „Freudige Gefolgschaft und bedingungslose Einordnung...“? Der Nationalsozialismus in Ingelheim, Ingelheim 2011, S. 468–484; Jacques Delfeld Sr., Der Völkermord an den Sinti in der Pfalz, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hgg.), Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 1, Mainz 2000, S. 278–287; Herbert Heuß (Hg.), Die Verfolgung der Sinti in Mainz und Rheinhessen 1933–1945, Landau 1996; Michail Kraunick, „Man kann verzeihen, aber nicht vergessen“. Der Völkermord an den pfälzischen Sinti und Roma, in: Gerhard Nestler/Hannes Ziegler (Hgg.), Die Pfalz unterm Hakenkreuz, Landau 1993, S. 357–375; Silvia Wolf, Überleben – das war für uns nicht vorgesehen! Lebensgeschichten rheinland-pfälzischer Sinti-Familien, Landau 2012.

² Siehe allgemein zur Verfolgung von Sinti und Roma: Karola Fings, Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit, München 2016; Sebastian Lotto-Kusche, Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990, Berlin 2022. Siehe zur Situation im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz: <https://www.landesgeschichte.net/sinti-und-roma>.

³ Siehe zur sozialrassistischen Verfolgung allgemein: <https://www.die-verleugneten.de/> [25.11.2025].

Spätestens Anfang 1937 gab es auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz Überlegungen, alle Sinti und Roma abzuschieben. Im Rahmen der Befestigungsarbeiten des „Westwalls“ erfolgten im Juli 1938 erste „wilde“, also nicht mit höheren Dienststellen abgesprochene Abschiebungen. Diese Aktion führte jedoch zu Beschwerden aus anderen Regionen des Reichs, woraufhin die Reichskriminalpolizei die Abschiebungen offiziell stoppte.

Im Mai 1940 erfolgte die erste großangelegte familienweise Deportation von Sinti und Roma. 160 Männer, Frauen und Kinder aus der Pfalz, 107 aus Mainz, jeweils 61 aus Ludwigshafen und Worms sowie neun aus Ingelheim wurden in das Sammellager Hohenasperg verschleppt. Aus den Kriminalpolizeibezirken Koblenz und Trier erfolgte die Verschleppung von rund 100 Menschen in ein Sammellager nach Köln. Von diesen Sammelorten aus wurden die Betroffenen in Ghettos und Zwangsarbeitslager im besetzten Polen deportiert.

Mit dem „Auschwitz-Erlass“ ordnete Himmler im Dezember 1942 schließlich die Deportation der im Reich verbliebenen Sinti und Roma in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz an. Wer nicht deportiert wurde, weil er z.B. in einer sogenannten „Mischehe“ lebte und von seinem Partner/seiner Partnerin geschützt werden konnte, dem drohte die Zwangssterilisation.⁴

Aufgrund der mangelnden Forschungslage ist bis heute nicht bekannt, wie viele Sinti und Roma auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz während der NS-Zeit verfolgt und ermordet wurden.⁵

„Wiedergutmachung“ in der Nachkriegszeit

Das Ende des Nationalsozialismus bedeutete kein Ende der Stigmatisierung und Kriminalisierung von Sinti und Roma. Rassistische Vorstellungen blieben in der Mehrheitsgesellschaft verankert, die gesellschaftliche Ausgrenzung setzte sich nahezu bruchlos fort und prägte auch den institutionellen Umgang mit der Minderheit. Die Deutungshoheit über die NS-Verbrechen lag häufig bei ehemaligen Täter:innen, die juristisch kaum belangt wurden und weiterhin in Behörden, Justiz oder als sogenannte „Zigeunerexperten“ tätig waren.⁶ Dies hatte weitreichende Folgen für die Lebenssituation von Sinti und Roma.

⁴ Siehe die Angaben in den vorangegangenen Fußnoten.

⁵ Zur Forschungslage erklärte die Historikerin Karola Fings anlässlich eines Vortrags am 2. März 2023 im Haus des Erinnerns (Mainz): „In der Vorbereitung zu dieser Veranstaltung habe ich feststellen müssen, dass es leider zu den Städten und Gemeinden auf dem heutigen Gebiet des Bundeslandes [Rheinland-Pfalz] sehr wenig Forschung gibt. Insbesondere im Vergleich zu anderen Bundesländern ist diese Lücke offensichtlich.“ Zit. nach: Vortragsmanuskript „Dimensionen des Völkermordes an den Sinti und Roma. Das Beispiel Rheinland-Pfalz“ (unveröffentlicht).

⁶ Siehe zur Situation nach 1945 insbesondere: Karola Fings, Schuldabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945, in: Oliver von Mengersen (Hg.), Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, Bonn 2015, S. 145–164; Jacques Delfeld Sr. (Hg.), 20 Jahre für Bürgerrechte. Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz, Landau 2005,

Die Überlebenden des Völkermords waren infolge von Enteignung und Verfolgung auf materielle Hilfe angewiesen. Aufgrund der schweren körperlichen und seelischen Folgen waren sie zudem oftmals in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt.⁷ In Rheinland-Pfalz erkannte die französische Besatzungsmacht sie zunächst als „Opfer des Faschismus“ an und gewährte ihnen teilweise Soforthilfen.⁸ Im Jahr 1950 wurde in Rheinland-Pfalz dann gesetzlich festgeschrieben, dass wer „durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen seiner politischen Haltung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung benachteiligt worden ist“ Entschädigung verlangen konnte, die sogenannte „Wiedergutmachung“. ⁹ Entsprechende Regelungen wurden 1953 und 1956 in Bundesgesetzen verankert. Berücksichtigt wurden sogenannte Schäden an Leben, an Körper und Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen, sowie im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen.¹⁰

Trotz dieser rechtlichen Grundlage blieben viele Sinti und Roma faktisch von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen. Bereits die Beantragung von Entschädigungen stellte hohe Hürden dar: Sie war mit erheblichem bürokratischem Aufwand, psychischer Belastung und verfolgungsbedingtem tiefem Misstrauen gegenüber Behörden verbunden. Da die Beweislast bei den Antragstellenden lag, mussten sie beispielsweise Haftzeiten, Gesundheitsschäden oder den Verlust von Angehörigen belegen, indem sie ihre Traumata erneut schilderten, Bestätigungen von Mitinhaftierten einholten und mit Behörden sowie Ärzten in Kontakt traten. Schon allein dadurch standen Überlebende ehemaligen Täter:innen gegenüber, die nun Einfluss auf ihre Entschädigungsverfahren nehmen konnten. Ein Großteil der Anträge wurden abgelehnt, oder nur eingeschränkt anerkannt, etwa wegen fehlender Nachweise oder weil gesundheitliche Erkrankungen als gering bewertet wurden. Zudem galten lange weder psychische Folgen noch Zwangssterilisationen als entschädigungsfähig. Nur wenige Überlebende verfügten über die Ressourcen, gegen Ablehnungen zu klagen, und sahen sich langwierigen Verfahren mit geringen Erfolgsaussichten gegenüber.¹¹

Besonders häufig wurden Ansprüche zurückgewiesen, da aufgrund der fortwirkenden Deutungsmacht der Täter:innen des Völkermords die Verfolgung von Sinti und Roma nicht als rassistisch anerkannt, sondern als kriminalpräventive oder militärische Maßnahme

insbesondere S. 52–79; Daniela Gress, Nachgeholte Anerkennung. Sinti und Roma als Akteure in der bundesdeutschen Erinnerungskultur, in: Philipp Neumann-Thein/Daniel Schuch/Markus Wegewitz (Hgg.), Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen 2022, S. 425–458.

⁷ Ebd.

⁸ Diese waren jedoch an Bedingungen wie einen festen Wohnort und regelmäßige Arbeit geknüpft, was die Wirkung der Unterstützungsleistung stark einschränkte. (Katharina Stegel, Tradierte Feindbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren, Frankfurt am Main 2004, S. 15).

⁹ Landesgesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 22. Mai 1950, in: GVBl. Rheinland-Pfalz 1950, S. 175–188.

¹⁰ Für einen Überblick über die „Wiedergutmachungspolitik“ siehe: Katharina Buchholz/Felix Maskow, „Wiedergutmachung – Schlaglichter auf fachlich-didaktische Erkenntnispotentiale eines innovativen Themas“. <https://www.oer-landesgeschichte-rlp.de/index.php/fachlich-didaktische-kontexte/> [15.01.2026].

¹¹ Delfeld, 20 Jahre für Bürgerrechte, S. 52–79.

bagatellisiert wurde.¹² Diese antiziganistische Sichtweise prägte auch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) von 1956, das rassistische Motive für Deportationen vor dem sogenannten „Auschwitz-Erlass“ (Dezember 1942) bestritt. In der Folge wurden zahlreiche Entschädigungsanträge – insbesondere bei früher Verfolgung – abgelehnt.¹³ Erst 1963 räumte der BGH ein, dass zumindest seit 1938 „*rassenpolitische Beweggründe mitursächlich*“ für die Verfolgung gewesen sein konnten.¹⁴

Auch danach blieben die Verfahren von Vorurteilen geprägt und für die Betroffenen belastend. Erst die Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma erreichte in den 1980er-Jahren eine Wiederaufnahme zahlreicher Verfahren und eine häufigere Anerkennung von Ansprüchen. Für viele kam diese Entwicklung jedoch zu spät. Ihr jahrzehntelanger Kampf um Gerechtigkeit spiegelt sich in den Entschädigungsakten ebenso wider wie die anhaltende antiziganistische Praxis, der sie ausgesetzt waren. Die Entschädigungsakten dokumentieren die individuelle Verfolgungssituation der Personen, zeigen die antiziganistische Realität der Nachkriegszeit und verdeutlichen die Perspektive der Sinti und Roma nicht nur als Opfer, sondern als aktiv handelnde Akteur:innen, die für ihre Rechte kämpften.¹⁵

Geschichtsdidaktische Potenziale

Das in Schulgeschichtsbüchern bisher vernachlässigte Thema „Wiedergutmachung“¹⁶ ermöglicht es, anhand regionaler Ego-Dokumente exemplarisch nationalsozialistische Verfolgung und den Umgang mit der juristischen Aufarbeitung in der Nachkriegszeit zu untersuchen. Im Fokus steht die Untersuchung von Kontinuitäten und Brüchen nationalsozialistischen Denkens wie nationalsozialistischer Sprache, der Umgang mit Betroffenen nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen nach 1945 sowie deren Perspektiven. Mit den Sinti und Roma wird die Wahrnehmung einer bis heute von Diskriminierung betroffenen Minderheit thematisiert, deren Geschichte in der Mehrheitsgesellschaft oft unbeachtet blieb. Die Thematik eignet sich besonders, um ereigniszentrierte Zugänge zur Geschichte des Nationalsozialismus und Rassismus zu erweitern und mithilfe personenzentrierter Quellen historische Zusammenhänge, Kontinuitäten, Brüche und Gegenwartsbezüge zu untersuchen. Die verschiedenen

¹² Ebd., S. 52–79; Fings, Schuldabwehr durch Schuldumkehr, S. 145–164.

¹³ Ein Abdruck des Urteils des Bundesgerichtshofs von 1956 findet sich in der gemeinsamen Publikation „Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung“ des Bundesgerichtshofs und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma aus dem Jahr 2016, die unter folgendem Link eingesehen werden kann: <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2017/03/doppeltes-unrecht-komprimiert-web.pdf>.

Siehe hierzu insbesondere auch Stengel, Tradierte Feindbilder.

¹⁴ Vgl. BGH-Urteil vom 18.12.1963, AZ IV ZR 108/63.

¹⁵ Vgl. Delfeld, „Sonderzug“, S. 468–484; Delfeld, 20 Jahre für Bürgerrechte, S. 52–79; Gress, nachgeholte Anerkennung, S. 425–458.

¹⁶ Siehe hierzu: Imke Rath/Riem Spielhaus, Schulbücher und Antiziganismus. Zur Darstellung von Sinti und Roma in aktuellen deutschen Lehrplänen und Schulbüchern. Eckert. Dossiers 3 (2021). Download möglich über: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/antiziganismus/gei-schulbuecher.html> [8.6.2026].

Quellengattungen ermöglichen dabei einen Schwerpunkt auf unterschiedliche geschichtsdidaktische Prinzipien (z.B. Multiperspektivität und Kontroversität) und eine vielfältige Kompetenzschulung.¹⁷

¹⁷ Siehe hierzu: Buchholz/Maskow, „Wiedergutmachung“.